

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erteilung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau einer Wohnanlage mit 18 Wohnungen und Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 536 Gmkg. Coburg, Schillerplatz 2 in 96450 Coburg“**

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 02.12.2014, BauRegNr. 20140205, der Firma Renta-Bau GmbH, Zinkenwehr 3, 96450 Coburg, die gemäß Art. 55 ff BayBO erforderliche Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau einer Wohnanlage mit 18 Wohnungen und Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 536 Gmkg. Coburg, Schillerplatz 2 in 96450 Coburg“ unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke

Fl.-Nr. 538 Gmkg. Coburg, Ahorner Str. 10, 96450 Coburg, und
Fl.-Nr. 674 Gmkg. Coburg, Schillerplatz 4, 4 a und 4 b, 96450 Coburg,

die dem oben bezeichneten Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO).

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Coburg, vertreten durch den Oberbürgermeister) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1637 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, den 02.12.2014
S T A D T C O B U R G

Im Auftrag

gez.

gez.

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Stefanie Grundmann
Oberrechtsrätin